

# Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen Mecklenburg-Vorpommern e.V.

## Satzung

### §0 Vorbemerkung

Alle in der Satzung aufgeführten männlichen Formen gelten auch für die weibliche Variante.

### §1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Name des Verbandes lautet „Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an Beruflichen Schulen, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“. Der im folgenden als „Landesverband“ bezeichnete Verein ist Mitglied des Bundesverbandes e.V. und in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Landesverbandes ist die Hansestadt Rostock.

### §2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Landesverband stellt sich zur Aufgabe:
  1. alle Einrichtungen zur Bildung der Jugend und Erwachsenen zu fördern,
  2. an der Weiterentwicklung des beruflichen Schulwesens mitzuarbeiten,
  3. die Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung der Unterrichtenden an Beruflichen Schulen zu fördern,
  4. die beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder zu fördern und zu vertreten,
  5. mit anderen Vereinen und Organisationen, die verwandte Ziele verfolgen, zusammenzuarbeiten und
  6. Studierende und Referendare für das Lehramt an Beruflichen Schulen zu unterstützen und zu beraten.
- (2) Der Landesverband ist bei demokratischer Grundhaltung parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

### §3 Gliederung

- (1) Der Landesverband ist in Regionalverbände gegliedert.
- (2) Änderungen der Bezirke der Regionalverbände können nur im Einvernehmen mit dem Vorstand und dem Beirat erfolgen. Wird zwischen diesen keine Einigung erzielt, so entscheidet die Vertreterversammlung.
- (3) Der Landesverband kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über deren Inhalt entscheidet die Vertreterversammlung.

### §4 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes können sein:  
Lehrkräfte, die an Beruflichen Schulen auf Grund der einschlägigen Bestimmungen hauptamtlich oder hauptberuflich tätig sind oder gewesen sind.  
In besonderen Fällen entscheiden der Vorstand und der Beirat gemeinsam.
- (2) Die Aufnahme in den Landesverband erfolgt auf schriftlichen Antrag.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder leisten monatlich einen Beitrag, der von der Vertreterversammlung festgelegt wird.  
Bemessungsgrundlage ist hierbei die Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe.  
Konkretes regelt die Beitragssatzung.
- (4) Die Mitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder von Landesvereinigungen sein, deren Bestreben denen des Landesverbandes zuwiderlaufen.  
In Zweifelsfällen entscheidet die Vertreterversammlung.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Landesverband kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Zuständig für den Ausschluss ist der Landesvorstand. Gegen den Ausschluss kann ein Mitglied bei der Vertreterversammlung schriftlich Einspruch erheben. Sie entscheidet hierüber endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen das Stimmrecht und die sonstigen Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (6) Der Austritt aus dem Landesverband ist in der Regel nur am Ende des Kalenderjahres möglich. Die Absicht dazu muss in Form einer schriftlichen Kündigung erklärt werden.  
Damit diese zum Jahresende rechtswirksam wird, muss sie dem geschäftsführenden Vorstand des Landesverbandes bis spätestens 31. Oktober vorliegen.  
Über eine Ausnahmeregelung entscheidet der Vorstand.

## §5 Regionalverbände

- (1) Die Regionalverbände regeln ihre Verbandsangelegenheiten auf der Grundlage ihrer Geschäftsordnung selbständig.
- (2) Die Geschäftsordnungen der Regionalverbände dürfen nicht mit der Satzung des Landesverbandes in Widerspruch stehen.
- (3) Regionalverbandsbeschlüsse unterliegen dem Einspruch des Landesvorstandes.

Will ein Regionalverband einen Beschluss trotz des Einspruchs durchführen, so ist vorher die Entscheidung der nächsten Vertreterversammlung einzuholen.

Alle Eingaben an die Landesregierung, an die sonstigen oberen Landesorgane oder an andere Organisationen auf Landesebene und Kammern sowie Verhandlungen mit diesen Stellen sind dem Landesvorstand vorbehalten.

- (4) Die Regionalverbände können zur Durchführung ihrer Arbeit vor Ort einen Aufschlag auf den Mitgliedsbeitrag des Landesverbandes erheben. Über die Höhe entscheidet die Jahreshauptversammlung des Regionalverbandes.

## §6 Landesgruppen

- (1) Die Mitglieder können zur Vertretung ihrer Fach- und Sachangelegenheiten „Landesgruppen“ bilden, dieses bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (2) Jede Landesgruppe wählt einen Gruppenleiter. Sie regelt ihre Angelegenheiten unter Beachtung der Satzung.
- (3) Sind wichtige Belange einer Landesgruppe nach außen zu vertreten, so kann der Vorstand den Leiter der Landesgruppe oder seinen Stellvertreter als Sachverständigen zu den Verhandlungen hinzuziehen.

## §7 Leitung und Verwaltung des Landesverbandes

Der Landesverband wird geleitet und verwaltet durch:

- (1) die Vertreterversammlung (§8) und
- (2) den Vorstand (§9, Absatz 1).

## §8 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Vertretern der Regionalverbände (§5), den ebenfalls stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes sowie den Leitern der Landesgruppen und den Referenten, die kein Stimmrecht haben.
- (2) Die Regionalverbände entsenden zu jeder Vertreterversammlung 25% ihrer Mitglieder als stimmberechtigte Vertreter, jedoch mindestens 2 Vertreter. Maßgebend für die Anzahl der zu entsendenden Vertreter ist der Mitgliederstand am Ende des Quartals vor der Vertreterversammlung.
- (3) Die Vertreterversammlung berät und entscheidet als oberstes Organ des Landesverbandes über die Verbandsangelegenheiten.

Im Einzelnen hat sie:

1. die von den Organen des Landesverbandes zu verfolgenden Ziele festzulegen und Empfehlungen für deren Erreichung zu erteilen,
2. über die Anträge, die ihr zur Entscheidung vorgelegt werden, zu beschließen,
3. den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Bericht des Schatzmeisters entgegenzunehmen,
4. den Bericht der Kassenprüfer über die Kassenverwaltung entgegenzunehmen,
5. den Vorstand bei der Genehmigung der Berichte unter Punkt 3 und 4 Entlastung zu erteilen,
6. den Haushalt zu bewilligen,
7. die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer zu wählen,
8. die Beitragssatzung zu beschließen,
9. über den Ausschluss eines Mitgliedes zu beschließen,
10. den ausrichtenden Regionalverband für den nächsten Vertretertag zu bestimmen,
11. über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem der Ablauf und die Beschlüsse erkennbar sein müssen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Eine Minderheit hat das Recht, dass ihre abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen wird.
12. Wird gegen ein Protokoll innerhalb von 4 Wochen nach Absendung kein Einspruch erhoben, gilt es als angenommen.

- (4) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden unter Zustimmung des Landesvorstandes einberufen.
  1. Der Termin wird den Regionalverbänden unter Vorlage einer vorläufigen Tagesordnung acht Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt.
  2. Anträge für die endgültige Tagesordnung können von den Regionalverbänden und Landesgruppen gestellt werden. Sie sind sechs Wochen vor der Vertreterversammlung schriftlich mit Begründung an den Vorstand einzureichen.
  3. Durch Beschluss des Vorstandes kann eine außerordentliche Vertreterversammlung einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Regionalverbänden beantragt wird.
- (5) Die Vertreterversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) An der Vertreterversammlung können alle Mitglieder des Landesverbandes teilnehmen. Das Recht, Anträge zu stellen, steht nur den stimmberechtigten Mitgliedern der Vertreterversammlung zu.

## §9 Vorstand und geschäftsführender Vorstand

- (1) Zwischen den Vertreterversammlungen leitet der Vorstand die Arbeit des Landesverbandes. Der geschäftsführende Vorstand leitet die operativen Aufgaben des Verbandes.  
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Vorsitzenden der Regionalverbände und den Beiräten.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens zwei und maximal drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.
- (4) Der Vorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Vertreterversammlung zu entscheiden sind. Er ist an die Beschlüsse der Vertreterversammlung gebunden.  
Im Einzelnen hat er
  1. die Beschlüsse der Vertreterversammlung durchzuführen,
  2. Ausschüsse einzusetzen und Referenten zu berufen,
  3. die Vertreterversammlung einzuberufen und für sie eine Tagesordnung zu entwerfen und sie vorzubereiten.
- (5) Nach außen wird der Vorstand durch den Vorsitzenden vertreten.

- (6) Dem geschäftsführenden Vorstand steht zur Erfüllung seiner Verbandsaufgaben ein aus maximal sechs Mitgliedern zusammengesetzter Beirat mit Stimmrecht zur Seite. Über deren konkrete Aufgaben entscheidet die Vertreterversammlung.
- (7) Mitglieder von Vorstand und Beirat werden für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
1. Der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Geschäftsführer sowie eine Hälfte der Beiräte sind in einem Jahr, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die andere Hälfte der Beiräte sind zwei Jahre später zu wählen.
  2. Das Vorschlagsrecht für die Wahl des Geschäftsführers hat der Vorstand.
  3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während einer Wahlperiode aus, so beauftragt der Vorstand einen Nachfolger, der bis zur nächsten Vertreterversammlung das freigewordene Amt wahrnimmt.
- (8) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind und beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (9) An den Sitzungen können auf Einladung des Vorstandes andere Verbandsmitglieder und Sachverständige ohne Stimmrecht teilnehmen.

## §10 Kassenverwaltung

- (1) Die Kassenverwaltung erfolgt durch den Schatzmeister unter Aufsicht des Vorstandes.
- (2) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.
- (3) Kassenprüfungen können vom Vorstand jederzeit angeordnet werden. Ihm sind dann auch die Prüfberichte vorzulegen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden, über die, der nächsten Vertreterversammlung zu berichten ist.
- (4) Kassenprüfungen erfolgen stets durch zwei von der Vertreterversammlung gewählte Prüfer. Von ihnen muss in jedem zweiten Geschäftsjahr derjenige ersetzt werden, der schon an vier aufeinander folgenden Prüfungen beteiligt war.

## §11 Streikkasse

- (1) Der Landesverband bildet zur Unterstützung bei Streikmaßnahmen eine Streikkasse.
- (2) Die Streikkasse wird von allen Mitgliedern getragen.
- (3) Näheres regelt die Beitragssatzung.

## §12 Diensthauptpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung

- (1) Für Rechtsschutzverfahren wird die Rechtsschutzordnung des Bundesverbandes angewandt.
- (2) Erklärt das Rechtsschutz in Anspruch nehmende Mitglied vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des Rechtsverfahrens seinen Austritt aus dem Landesverband, dann sind die verauslagten Kosten (Gutachten-, Rechtsanwalts-, Gerichtsgebühren und andere) in voller Höhe an den Landesverband zurückzuzahlen.
- (3) Der Landesverband versichert seine Mitglieder gegen Schadensersatzansprüche des Dienstherrn, die durch Amtspflichtverletzung entstanden sind, bei einer Versicherungsgesellschaft.
- (4) Der Vorstand gibt alljährlich der Vertreterversammlung die derzeit vertraglichen Leistungen der Gesellschaft bekannt, über die hinaus der Landesverband keine weiteren erbringt.

## § 13 Ehrenordnung

Der Landesverband kann sich eine Ehrenordnung geben.

## §14 Satzungsänderung und Auflösung des Landesverbandes

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Vertreterversammlung und zwar mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung oder Fusion des Landesverbandes kann nur durch eine eigene und allein zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Vertreterversammlung erfolgen.

- (3) Zur Beschlussfassung über einen Auflösungsantrag oder einen Fusionsantrag ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich. Erweist sich die anberaumte Vertreterversammlung als beschlussunfähig, so ist frühestens nach zwei Monaten eine zweite Vertreterversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (4) Im Falle der Auflösung des Landesverbandes geht das vorhandene Vermögen des Landesverbandes an den Bundesverband des BLBS über.
- (5) Im Falle einer Fusion des Landesverbandes mit einem anderen Verband geht das vorhandene Vermögen des Landesverbandes in den neu gegründeten Landesverband über.

## §15 Geschäftsordnung

- (1) Die Vertreterversammlung kann eine für alle Organe des Landesverbandes gültige Geschäftsordnung beschließen.
- (2) Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung.

## §16 Übergangsregelung

- (1) Die Wahlperiode der stellvertretenden Vorsitzenden und eines Kassenprüfers verlängert sich um ein Jahr bis zur Vertreterversammlung 2017.

## §17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.  
Damit wird gleichzeitig die Satzung vom 25.08.1990 außer Kraft gesetzt.

Rostock, 21.11.2015